

Dr. Christoph Völk, MJur
Rechtsanwalt

Mag. Matthias Heltschl
Rechtsanwaltsanwärter

Kärntner Ring 4, 1010 Wien
Tel +43 1 533 66 61-0
Fax +43 1 533 66 61-10
voelk@voelk-law.at
www.voelk-law.at

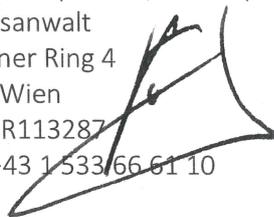
PER AFS - EP - Einbringung

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Wien, am 20.5.2022

Beschwerdeführer: Herbert Kickl
Klubobmann
p.A. Freiheitlicher Parlamentsklub
Reichsratsstraße 7, A-1010 Wien

vertreten durch: Dr. Christoph Völk, M.Jur. (Oxford)
Rechtsanwalt
Kärntner Ring 4
1010 Wien
Code R113287
Fax: +43 1 533 66 61 10



Beschwerdegegner: Österreichischer Rundfunk
Stiftung öffentlichen Rechts
Würzburggasse 30, A-1136 Wien

wegen: § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 und § 18 Abs 1 ORF-G

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. BESCHWERDE

Vollmacht gemäß § 8 Abs 1 RAO
und § 17 VwGVG iVm § 10 Abs 1 AVG
2-fach

I.

In umseits bezeichneter Rechtssache hat der Beschwerdeführer Herrn Dr. Christoph Völk, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Kärntner Ring 4, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt.

Der einschreitende Rechtsanwalt beruft sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung gemäß § 8 RAO und § 17 VwGVG iVm § 10 Abs 1 AVG.

II.

Der Beschwerdeführer erhebt durch seinen ausgewiesenen Vertreter nachstehende

BESCHWERDE

1. Streitteile

Der Beschwerdeführer ist Klubobmann im Nationalrat und seit 19.6.2021 Bundesparteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen. Der Beschwerdeführer war von 18.12.2017 bis 22.5.2019 Bundesminister für Inneres.

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs 1 iVm Abs 2 ORF-G eine Stiftung öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2. Sachverhalt

Am 9.5.2022 wurde im Fernsehprogramm ORF 1 ab 20.01 Uhr die Sendung „ZIB Magazin“ ausgestrahlt. Sie wird zudem seit 9.5.2022 unter <http://tvthek.orf.at> zum Abruf bereitgehalten.

Die angeführte Sendung beginnt mit einer Schlagzeilenübersicht, in der der inkriminierte Beitrag wie folgt angekündigt wird:

„Und da waren es schon fünfzehn: Die Ministerin Schramböck und Köstinger sind zurückgetreten. Damit sind schon fünfzehn Regierungsmitglieder Geschichte, seitdem Türkis im Kanzleramt regiert.“

Unmittelbar nach der Schlagzeilenübersicht beginnt ein Beitrag zum Krieg in der Ukraine. Es folgt um ca 20.05 Uhr ein Beitrag über die Regierungswechsel der vergangenen Jahre, auch über das Ende von Türkis-Blau wird berichtet. Dieser Beitrag wird durch folgende Moderation begleitet:

„Mit Ibiza wird es turbulent. Die Tapetentür beim Bundespräsidenten schwingt und schwingt. Die Regierungsmitglieder kommen und gehen. Erst der Vizekanzler, ihm folgt nicht ganz freiwillig der Innenminister und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“

Beweis:

- Auszug <http://tvthek.orf.at>, Beilage ./A
- ZIB Magazin vom 9.5.2022 (USB-Stick), Beilage ./B

3. Zuständigkeit

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 ORF-G erteilten Auflagen.

Die KommAustria ist demnach die zur Entscheidung berufene Behörde.

4. Zulässigkeit der Beschwerde

Gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 ORF-G erteilten Auflagen auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung **unmittelbar geschädigt zu sein behauptet**.

Gemäß § 36 Abs 3 ORF-G sind Beschwerden **innerhalb von sechs Wochen, Anträge innerhalb von sechs**

Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes einzubringen.

Der Beschwerdeführer wird durch obigen Sendungsbeitrag in subjektiven Rechten verletzt und ist daher zur Erhebung der Beschwerde legitimiert.

Die inkriminierte Sendung wurde am 9.5.2022 ausgestrahlt. Die vorliegende Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

5. Beschwerdegründe

5.1. Darstellung der Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der **Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit** gemäß Art I Abs 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs 3 ORF-G verpflichtet.

Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich auf **alle vom Beschwerdegegner gestaltete Sendungen** (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach stRsp der Höchstgerichte bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung, wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Die Prüfung hat jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen.

Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem **Objektivitätsgebot niemals vereinbar** sind (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16468/2002).

Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine **hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung** derart

entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB (BKS 14.3.2002, GZ 611.907/007-BKS/2002; 20.1.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005).

5.2. Zur Verletzung des ORF-G

Ausgehend von obigen, in der Rechtsprechung der KommAustria und der Höchstgerichte herausgebildeten Grundsätzen ist wie folgt zu erwägen:

Durch die Bezeichnung des Beschwerdeführers und seiner Parteikollegen als „blaue Regierungsbande“ wird die für Moderationen gezogene Grenze, nach der die §§ 111, 115 StGB und § 1330 ABGB die äußerste Schranke des Zulässigen bilden, zweifelsfrei überschritten (BKS 20.01.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, GZ 611.936/0001-BKS/2005).

Der OGH hat in seiner Entscheidung 6 Ob 143/14v bereits ausgesprochen, dass in dem Vorwurf, jemand sei Teil einer "Bluffer- Bande" nach allgemeinem Begriffsverständnis ein strafrechtlicher Bezug zu sehen ist, sodass diese Äußerung iSd § 1330 ABGB exzessiv und unzulässig ist.

Diese Rechtsansicht wird vom OGH in einer späteren Entscheidung ausdrücklich aufrechterhalten (OGH 29.04.2017, 6 Ob 62/17m). In besagter Entscheidung führt der erkennende Senat zum Begriff der „Bande“ ergänzend aus:

„Auch der Umstand, dass der Begriff ‚Bande‘ im StGB bis zum 30. 9. 2002 für den heute mit ‚krimineller Vereinigung‘ bezeichneten Tatbestand verwendet wurde, zeigt wie stark negativ und ehrverletzend der Begriff ‚Bande‘ von einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger verstanden werden wird (OGH 29.04.2017, 6 Ob 62/17m).“

Der Begriff „Bande“ ist nicht nur negativ besetzt, sondern wird auch überwiegend abwertend gebraucht, so auch in dem vorliegenden Zusammenhang. Der inkriminierte Beitrag beschäftigt sich - soweit hier relevant - zunächst mit dem unrühmlichen Abgang des einstigen Vizekanzlers Heinz-Christian Strache infolge des Ibiza-Skandals. Ausgehend davon wird auf den Beschwerdeführer übergeleitet und dessen unfreiwilliger Rücktritt in Erinnerung gerufen. Mit dem Beschwerdeführer sei, so die Berichterstattung weiter, schließlich die gesamte „blaue Regierungsbande“ geschlossen zurückgetreten.

Beweis:

- o DUDEN zum Begriff „Bande“, Beilage ./C

Dem Durchschnittsbetrachter wird durch die eigenwillige Erzählstruktur des Beitrages der unzutreffende Eindruck vermittelt, die ehemaligen Regierungsmitglieder der FPÖ wären ein Kreis Gleichgesinnter, die sich wie eine „Bande“ im Sinne einer **verbrecherischen Vereinigung** verhalten.

Der Vorwurf, Teil einer verbrecherischen Vereinigung zu sein, ist objektiv dazu geeignet, den Beschwerdeführer am Kredit zu schädigen, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen und ihn in der allgemeinen gesellschaftlichen Wertschätzung herabzusetzen. Daran ändert auch nichts, dass im Rahmen politischer Auseinandersetzung die Grenzen strafloser Kritik weit gesteckt sind (RIS-Justiz RS0075552). Auch Politiker haben Anspruch auf den Schutz ihres guten Rufes im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK. Das Recht auf freie Meinungsäußerung vermag eine Herabsetzung eines Politikers, mit dem er eines verwerflichen Verhaltens bezichtigt wird, nicht zu rechtfertigen (vgl RIS-Justiz RS0075728).

Der Beschwerdegegner überschreitet damit die Grenzen strafloser Kritik an einem Politiker. Die ihm zurechenbare Äußerung verwirklicht den zivilrechtlichen Tatbestand der Ehrenbeleidigung und der Kreditschädigung (§ 1330 Abs 1 und Abs 2 ABGB). Darüber hinaus ist sie geeignet, das Tatbild des § 111 Abs 1 StGB zu erfüllen und damit die Grundlage für einen Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers nach § 6 Abs 1 MedienG zu bilden.

Aufgrund der Schwere des Vorwurfs entfaltet die inkriminierte Äußerung eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung, so dass beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht, nämlich dass der Beschwerdeführer Teil einer kriminellen Vereinigung sei.

Die inkriminierte Äußerung stellt für sich genommen eine polemische und unangemessene Formulierung dar. Sie kann – unter Zugrundelegung der angeführten Rechtsprechung – keinesfalls aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden.

Es liegt somit unzweifelhaft eine Verletzung von § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 und § 18 Abs 1 ORF-G vor (vgl BKS 14.3.2002, GZ 611.907/007-BKS/2002; 20.1.2005, GZ 611.934/0001-BKS/2005).

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird gestellt der

ANTRAG:

Die KommAustria möge der Beschwerde stattgeben und feststellen, dass der ORF durch die am 9.5.2022 um ca 20.05 Uhr im Fernsehprogramm ORF 1 im Rahmen der Sendung „ZIB Magazin“ ausgestrahlte sowie seit 9.5.2022 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltene und auf Herbert Kickl bezogene Äußerung:

„Erst der Vizekanzler, ihm folgt nicht ganz freiwillig der Innenminister und mit ihm die ganze blaue Regierungsbande.“

die Bestimmungen des § 4 Abs 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs 5 und 7 und § 18 Abs 1 ORF-G verletzt hat.

7. Anregung

Gemäß § 37 Abs 4 ORF-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm bzw Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „contrarius actus“ des Beschwerdegegners **nach Möglichkeit ausgeglichen werden**. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde **stets erforderlich sein**. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, **welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht**. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl.

Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es ergeht daher die

Anregung,

die KommAustria möge den ORF gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auftragen, in der nächsten Sendung „ZIB Magazin“, nach Vorliegen der Feststellung der Berechtigung der Beschwerde, die oben genannte und festzustellende Rechtsverletzung durch Verlesung zu veröffentlichen und darüber hinaus diese Veröffentlichung enthaltende Sendung für sieben Tage nach Ausstrahlung unter <http://tvthek.orf.at> zum Abruf bereit zu halten.

Herbert Kickl